

# RS Vwgh 1996/9/25 96/01/0367

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.1996

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1991 §2 Abs2 Z3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/11/24 93/01/0357 2

## Stammrechtssatz

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann zur Auslegung des Begriffs der "Verfolgungssicherheit" nicht herangezogen werden, da eine nähere gesetzliche Ausformung, wie dies im § 2 Abs 2 deutsches Asylverfahrensgesetz geschehen ist, unterblieben ist (in der BRD wurde eine dreimonatige Frist zur Beurteilung des stationären Charakters im Drittstaat eingebaut). Im übrigen hat die Auslegung asylrechtlicher Bestimmungen in Österreich - anders als in der BRD zufolge des Art 16 Abs 2 Satz 2 Grundgesetz idF vor der Änderung DdBGBI I, S 1002, der uneingeschränkt Schutz und Zuflucht jedem politisch Verfolgten, der im Zustand der Flucht dort einreist, gewährleistet - nicht nach derartigen verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte zu erfolgen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996010367.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)